

An die Bauherrin, den Bauherrn oder die
Bauherrengemeinschaft gemäß Nr. 3

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist nach § 83 Absatz 2 BbgBO für die
Inbetriebnahme der Feuerstätte erforderlich.

Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers vor Inbetriebnahme

nach § 83 Absatz 2 Satz 4 BbgBO

1. Kurzbezeichnung des Vorhabens / Benennung der Feuerstätte☐ Errichtung☐ Änderung☐ Nutzungsänderung

--

2. Baugrundstück

Gemarkung			Flur	Flurstück(e)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	Ortsteil	

3. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft

Name / Firma				Vorname / Ansprechpartner/in	
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

4. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin /bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Name				Vorname	
Straße		Hausnummer	Land	PLZ	Ort
Telefon	Fax		E-Mail		

5. Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 S. 4 BbgBO

Hiermit bescheinige ich ,

☐ **den sicheren Anschluss der Feuerstätte sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage.**

☐ **den sicheren Anschluss, sowie die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase des Verbrennungsmotors oder des Blockheizkraftwerks. Die Anforderungen des § 42 Absatz 1 bis 3 werden erfüllt.**

6. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die Feuerungsanlage bzw. die ortsfeste Anlage zur Wärmeerzeugung durch Verbrennung nicht von mir bzw. Angehörigen meines Betriebes verkauft oder eingebaut wurde.

7. Unterschrift

Ort	Datum
Unterschrift	

Hinweis:

Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage ist der unteren Bauaufsichtsbehörde die Bestätigung eines Sachkundigen vorzulegen, dass die Verpflichtungen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz erfüllt werden.

(§ 2 Abs. 1 BbgEEWärmeGDG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEWärmeG)